

## **Belehrung nach § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz**

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht keine Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eine Prozessbevollmächtigten.

Der Vorgenannte Hinweis nach § 12 a ArbGG wurde mir

am

.....

von Rechtsanwalt Alexander Seitz, Wegackerstr. 12, 96135 Waizendorf  
erteilt und erläutert.

---